

MARKTSATZUNG

der Ortsgemeinde Wörrstadt vom 04. 07. 1990

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wörrstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBL.S.419), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) sowie den §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBI. I, S. 425) folgende

MARKTSATZUNG

beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Marktsatzung gilt für die Ordnung und die Gebühren des Wochenmarktes der Ortsgemeinde Wörrstadt.
- (2) Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung. Auf dem Wochenmarkt dürfen Anbieter die nach § 9 zugelassenen Waren anbieten.
- (3) Der Markt findet auf dem Marktplatz, Jahnstraße in Wörrstadt statt.
- (4) Für die Dauer des Marktes ist der Gemeingebrauch auf dem Marktplatz entsprechend eingeschränkt.

§ 2

Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, daß der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a) Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen zu behindern oder sie in anderer Weise zu belästigen,
 - b) die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und der nach der Straßenverkehrsordnung genehmigte Anliegerverkehr,

- c) Fahrzeuge oder Anhänger auf der Marktfläche abzustellen; Ausnahmen für Marktbesucher bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde Wörrstadt.
 - d) Hunde auf dem Wochenmarkt frei laufen zu lassen,
 - e) auf dem Wochenmarkt ruhestörenden Lärm zu verursachen oder zu musizieren,
 - f) Werbe- und andere Hinweisschilder anzubringen und
 - g) Informationsstände aufzustellen sowie Werbematerial zu verteilen.
- (3) Preisauszeichnungsschilder sind dem Marktbild anzupassen. Sie dürfen eine Größe von 30 x 50 cm, max. 1500 qcm nicht überschreiten und nicht in Signalfarben gehalten sein.
- (4) Feuerwehrdurchfahrten und Rettungswege sowie die Durchgänge zwischen den Verkaufsständen sind freizuhalten. Vorbauten dürfen in die Fahrgasse nicht hineinragen.

§ 3
Markttage

- (1) Wochenmarkttag ist Samstag.
- (2) Fällt der festgelegte Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt grundsätzlich am Tag zuvor statt. Änderungen davon werden von der Ortsgemeinde in der Tagespresse veröffentlicht.

§ 4
Einschränkungen des Marktbetriebes

- (1) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Platz des Wochenmarktes auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche und zeitliche Verlegung des Marktes sowie über ein Ausfallen des Markttag.
- (2) Steht der für den Markt festgesetzte Platz nur teilweise zur Verfügung, so sind die Jahresplatzinhaber bei der Verteilung der vorhandenen Standplätze vor den Monatsplatzinhabern und den Tagesplatzbesuchern bevorzugt.
- (3) Während anderer Veranstaltungen auf dem Marktplatz steht der Marktplatz für den Wochenmarkt nicht zur Verfügung.
- (4) Bei einer Verlegung des Marktes ist dafür folgender Straßenzug vorgesehen: Das Straßenstück der Pariser Straße zwischen Einmündung Jahnstraße und Neunröhrenplatz.

§ 5
Marktzeiten

- (1) Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr.
- (2) Die Verkaufszeit endet um 13.00 Uhr.
- (3) Mit dem Verkauf muß spätestens um 8.00 Uhr begonnen werden. Der Verkauf darf frühestens eine Stunde vor dem Ende der Verkaufszeit eingestellt werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann durch die Ortsgemeinde eine abweichende Verkaufszeit festgelegt werden.
- (5) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefangen werden. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
- (6) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach dem Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein.

§ 6
Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist von der vorherigen Zulassung durch die Ortsgemeinde abhängig. Zugelassen werden kann jedermann, der Waren der in § 9 bezeichneten Art anbietet. Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz. Ziel ist es, ein möglichst umfangreiches und ausgewogenes Warensortiment auf dem Wochenmarkt vorzuhalten.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen genaue Angaben enthalten über
 - 2.1 Firma, Name und Anschrift des Anbieters
 - 2.2 Art der anzubietenden Waren
 - 2.3 Größe des benötigten Verkaufsplatzes
- (3) Anträge auf Monats- und Jahresplätze (gem. § 8 II) sind schriftlich bei der Ortsgemeinde einzureichen. Anträge auf Tagesplätze können mündlich an den Marktmeister gerichtet werden.

§ 7
Widerruf einer Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
 - a) ein Jahresplatz vom Inhaber zusammenhängend sechs Markt- tage ohne vorherige Unterrichtung der Ortsgemeinde

nicht in Anspruch genommen wurde. Der Platz kann dann anderweitig vergeben werden;

- b) den sich aus dieser Marktsatzung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr oder sonstigen Pflichten nicht nachgekommen wird;
- c) gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird.

§ 8

Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze

- (1) Verkaufsplätze werden nach der Art der Ware zugewiesen.
- (2) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt durch den Marktmeister. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

Verkaufsplätze werden nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs für jeweils einen bestimmten Wochentag (Tagesplatz), für jeweils bestimmte Wochentage eines Monats (Monatsplatz) oder für jeweils bestimmte Wochentage des Kalenderjahres (Jahresplatz) zugeteilt.

- (3) Vor der Zuweisung durch den Marktmeister darf kein Verkaufsplatz genutzt werden.

Die Platzinhaber sind nicht befugt, einen Verkaufsplatz ohne Genehmigung durch die Ortsgemeinde zu wechseln, zu tauschen oder einem Dritten - auch nicht unentgeltlich und vorübergehend - zu überlassen.

- (4) Jahres- oder Monatsplätze, die von den Inhabern nicht bis spätestens 8.00 Uhr in Anspruch genommen wurden, kann der Marktmeister für diesen Tag anderweitig vergeben. Der eigentliche Platzinhaber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf

- a) Räumung seines zugeteilten Platzes
- b) Zuteilung eines anderen Platzes
- c) anteilige Erstattung der Jahres- oder Monatsgebühr.

§ 9

Zugelassene Warenarten

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur folgende Waren feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 10

Beschaffenheit der Waren

- (1) Angebotene Waren müssen grundsätzlich einwandfrei beschaffen und soweit vorgeschrieben, auch nach Handelsklassen ausgezeichnet sein.
- (2) Es ist verboten,
 - a) in Fäulnis übergegangenes Obst oder Gemüse,
 - b) unreifes Obst,
 - c) gesundheitsschädigende, verdorbene oder verfälschte Lebensmittel zu verkaufen oder auf eine andere Art und Weise in den Verkehr zu bringen.
- (3) Von dem Verbot des Abs. 2 Buchstabe b) sind unreife Äpfel und Birnen, Stachelbeeren und Nüsse ausgenommen. Diese sind von reifem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit der deutlich lesbaren Beschriftung
"U N R E I F "
kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.
- (4) Pilze dürfen nur bis spätestens am Tag nach dem Sammeln auf dem Markt angeboten werden. Werden Pilze angeboten, ist auf Schildern die Pilzart anzugeben und darauf hinzuweisen, daß es sich um leicht verderbliche Ware handelt, die zum sofortigen Verzehr bestimmt ist.

Die Pilze sind vom Anbieter besonders sorgfältig daraufhin zu prüfen, daß sich nicht ungenießbare oder gesundheitsschädliche Pilze unter ihnen befinden.

- (5) Folgende Pilzarten dürfen auf dem Wochenmarkt angeboten werden:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Austernpilze | - Brätlinge |
| - echte Reizker | - Frauentäublinge |
| - Grünlinge | - Kuhmaul |
| - Maipilze | - Maronen |
| - Parasolpilze | - Pfifferlinge |
| - Reifpilze | - Rotfüßchen |
| - Rotkappen | - Sandröhrlinge (junge) |
| - rötende Champignons
(Zucht- und Wiesenchampignons) | - Waldgerlinge |
| - Schneepilze | - violette Ritterlinge |
| - Ziegenlippen | |

§ 11

Ausstellen, Lagern und Schutz der Waren

- (1) Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Marktbild anzupassen, das sich in seiner Gesamtheit in die städtebauliche Umgebung einzufügen hat.

- (2) Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden, auszustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von stets sauber zu haltenden Unterlagen verkauft werden. Säcke oder Decken sind als Unterlagen nicht erlaubt.
- (3) Zum Schutze des Verkaufspersonals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen sind Marktschirme ohne Werbung aufzustellen, die sich in einem sauberen Zustand befinden müssen. Überdachungen der Verkaufsplätze, die nicht handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmgestellen/Schirmen entsprechen, sind nicht gestattet.
- (4) Die Anbieter haben sauberes Verpackungsmaterial bereitzuhalten und bei Bedarf zu verwenden.

§ 12

Feilbieten und Verkauf der Waren

- (1) Feilbieten und Verkauf der nach § 9 zugelassenen Waren ist nur von den zugeteilten Verkaufsplätzen aus gestattet. Die Anbieter haben sich dabei jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere ist lärmendes Anbieten von Waren unzulässig. Technische Hilfsmittel sind verboten. Fahrzeuge dürfen nur dann als Verkaufsstände benutzt werden, wenn sie hierfür besonders zugelassen sind.
- (2) Die Ortsgemeinde kann für das Feilbieten von Lebensmitteln tierischer Herkunft und Käse sowie auf Antrag Ausnahmen gestatten.
- (3) Lebende Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen auf den Markt gebracht und angeboten werden, wobei sichergestellt sein muß, daß die Tiere dabei nicht gequält werden.
- (4) Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren ist eine Verkaufstätigkeit auf dem Wochenmarkt nicht gestattet.

§ 13

Reinhalten der Marktflächen

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Verkaufsplatzes verantwortlich. Nach Marktschluß haben die Anbieter ihren Verkaufsplatz frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen. Stellt die Ortsgemeinde Abfallbehälter oder Müllsäcke zur Verfügung, sind diese zu benutzen.
- (2) Das Verunreinigen der Durchgänge zwischen den Verkaufsplätzen ist verboten.

§ 14

Gebührengegenstand, Entstehung der Gebührenschuld

Die Zulassung zum Wochenmarkt zum Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Platzes.

§ 15

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren richten sich nach dem Platz des Wochenmarktes, nach Tages-, Monats- und Jahresplätzen und nach der Verkaufsplatzlänge. Bei Tagesplätzen wird zusätzlich eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Bei der Verkaufsplatzlänge wird jeder angefangene laufende Meter aufgerundet. Die Tiefe des Standplatzes darf bis zu 3,0 m betragen.
- (3) Bei den nachfolgenden Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 16

Gebührensätze und Fälligkeit der Gebühr

(1) Wochenmarkt

1. Tagesplatzgebühr:

1.1 Gebührenhöhe:

Die Tagesplatzgebühr errechnet sich aus der Grundgebühr und der Verkaufsplatzgebühr.

1.2 Grundgebühr:

Die Grundgebühr beträgt 5,-- DM für einen Verkaufsstand bis zu einer Länge von 5 m.

1.3 Verkaufsplatzgebühr:

Für Verkaufsstände über 5 m Länge wird je angefangener lfdm. eine Gebühr von 1,-- DM/pro lfdm. erhoben

1.4 Fälligkeit:

Tagesplatzgebühren sind nach der Anforderung am Tag der Nutzung fällig.

- (2) Wird eine Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, wird ein Säumniszuschlag gem. § 39 Abs. 1 Ziff. 5 KAG i.V.m. § 240 Abgabenordnung gefordert. Bis 31. März 1991 werden keinerlei Gebühren erhoben.

§ 17
Aufsicht

- (1) Der Markt unterliegt der Aufsicht durch die Ortsgemeinde.
- (2) Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals (Marktmeister) sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten der Ortsgemeinde haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 a) Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise belästigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 b) die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 c) Fahrzeuge oder Anhänger auf der Marktfläche ohne Genehmigung abstellt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 d) Hunde auf dem Wochenmarkt frei laufen läßt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 e) auf dem Wochenmarkt musiziert oder ruhestörenden Lärm verursacht,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 f) Werbe- und andere Hinweisschilder anbringt,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 g) Informationsstände aufbaut oder Werbematerial verteilt,
 8. entgegen § 2 Abs. 3 Preisauszeichnungsschilder anbringt, die nicht dem Marktbild angepaßt sind,
 9. entgegen § 2 Abs. 4 die Feuerwehrdurchfahrten, Rettungswege oder die Durchgänge zwischen den Verkaufsständen nicht freihält sowie Vorbauten von Marktständen in die Fahrgassen hineinragen läßt,
 10. entgegen § 5 die festgesetzten Auf- und Abbauzeiten sowie Verkaufszeiten nicht beachtet,
 11. entgegen § 6 ohne Zulassung am Markt teilnimmt,
 12. entgegen § 8 Abs. 2 + 3 Verkaufsplätze nicht zuweisungsgemäß nutzt oder ohne Zustimmung durch die Ortsgemeinde einem Dritten überläßt,

13. Pilze anbietet, die nicht in § 10 Abs. 5 genannt sind,
 14. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Verkaufsort und die Präsentation der Waren nicht dem Marktbild anpaßt.
 15. entgegen § 11 Abs. 2 Lebensmittel auf Säcken, Decken oder unsauberer Unterlagen ausstellt oder diese mit nicht mindestens 60 cm Abstand vom Boden lagert,
 16. entgegen § 11 Abs. 3 Verkaufsorte mit Überdachungen versieht,
 17. entgegen § 11 Abs. 4 unsauberes Verpackungsmaterial verwendet,
 18. entgegen § 12 Abs. 1 den Verkauf der zugelassenen Waren nicht von dem ihm zugeteilten Verkaufsort durchführt oder durch lärmendes Anbieten seiner Waren sich gegenüber den anderen Marktbesuchern und Marktbesuchern aufdringlich verhält oder technische Hilfsmittel verwendet,
 19. entgegen § 12 Abs. 2 ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht als Verkaufsfahrzeuge zugelassene Fahrzeuge als Verkaufsstände benutzt.
 20. entgegen § 12 Abs. 3 lebende Tiere in dafür nicht geeigneten Behältnissen zum Markt bringt, anbietet oder die Tiere dabei quält,
 21. entgegen § 12 Abs. 4 Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren den Verkauf gestattet,
 22. entgegen § 13 Abs. 1 auf dem Markt nach Marktschluß seinen Verkaufsort nicht frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert hinterläßt,
 23. entgegen § 13 Abs. 2 die Durchgänge zwischen den Verkaufsorten verunreinigt,
 24. entgegen § 17 Abs. 2 den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet oder
 25. entgegen § 17 Abs. 3 den Beauftragten der Ortsgemeinde den Zutritt zu seinem Stand verwehrt.
- (2) Bei Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, im Falle fahrlässigen Handelns bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundsiebzig Deutsche Mark erhoben werden (§§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Wörrstadt, den 4. Juli 1990

Helmus
Ortsbürgermeister



Die Kreisverwaltung Alzey-Worms hat mit Schreiben vom^{29.05.1990}
mitgeteilt, daß Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend
gemacht werden.

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 29 vom 19.07.1990
Wörrstadt, den
Im Auftrag 25.7.90

Verw. Angest.